

scher Seite sowie die theologischen, kulturellen und gesellschaftlichen Faktoren auf katholischer Seite (512–528). Die Geschichte der Kirchen unter dem Nationalsozialismus schließt sich an (528–542). Was die evangelische Kirche betrifft, wird zu Recht festgestellt, „daß schon das Beharren auf einer bekenntnisorientierten Religionsausübung trotz interner kirchlicher Auseinandersetzungen politisch zu werten war, weil es dem Totalitätsanspruch des Weltanschauungsstaates trotzte“ (534). Daß das Handeln der Kirche jedoch nicht nur ein kirchenpolitisches Ringen, sondern eine theologische Auseinandersetzung um das Verständnis von Offenbarung und Bekenntnis war, wird nicht recht deutlich. Ein Hinweis auf Karl Barths Schrift „Theologische Existenz“ wäre hilfreich gewesen. Auch andere Namen, die in der Zeit des Nationalsozialismus prägend gewirkt haben, suchen wir vergebens: Hans Asmussen, Mitverfasser des Altonaer Bekenntnisses und lutherischer Vertreter in Barmen; August Marahrens, Bischof der hannoverschen Landeskirche. Über Dietrich Bonhoeffer erfahren wir, daß er die ökumenischen Kontakte der Bekennenden Kirche wahrgenommen (532) und eine aktive Konspiration vorbereitet hat (534). Als Theologe und Christ tritt er jedoch nur am Rande ins Blickfeld (545). Das sog. Stuttgarter Schuldbekenntnis vom 19. Oktober 1945, das für die evangelische Kirche der Nachkriegszeit eine entscheidende Zäsur markiert, wird nicht angesprochen. Die Darstellung schließt mit einem Überblick über die Geschehnisse „von 1945 bis zur Gegenwart“, wobei neben der evangelischen und der katholischen Kirche auch die Freikirchen und Sekten, die orthodoxe Kirche sowie die jüdischen Gemeinden behandelt werden (542–572).

Der Eindruck, den die vorliegende Veröffentlichung hinterläßt, ist ambivalent. Auf der einen Seite werden anderthalb Jahrtausende deutscher Kirchengeschichte in unterschiedlichen Facetten korrekt dargestellt. Wer eine Einführung in die Geschehniszusammenhänge einer Epoche sucht, wird sie hier finden. Allerdings ist es nicht nur die stichwortartige Kürze der Darstellung, die es dem mit der Christentumsgeschichte nicht vertrauten Leser schwermachen dürfte, Entwicklungen und Geschehnisse verstehend nachzuvollziehen. Es ist auch die Beobachtung, daß die Darstellungen sich zumeist auf der Ebene des äußeren Geschehens, des Faktischen, der Namen und Daten, bewegen. Daß die Ausblendung der theo-

gischen Fragestellungen beabsichtigt war, steht zu vermuten. Ob dies zum besseren Verstehen der Kirchengeschichte beitragen hat, erscheint fraglich.

Rostock

Heinrich Holze

*Ganzer, Klaus: Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Institutionelles Werden und theologisches Ringen. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge* hrg. v. Heribert Smolinsky und Johannes Meier (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Supplementband 4), Münster 1997, 8, 740 S., geb., ISBN 3-402-03800-5.

Der vorliegende Sammelband, aus Anlaß des 65. Geburtstags des Würzburger Kirchenhistorikers Klaus Ganzer von seinen beiden Schülern Heribert Smolinsky (Freiburg i.Br.) und Johannes Meier (Mainz) herausgegeben, „beinhaltet eine Auswahl von Aufsätzen, die sein wissenschaftliches Werk und dessen Intentionen in repräsentativer Breite deutlich werden lassen: Kirche nicht als ewig festgefügte, monolithische Größe zu sehen, sondern als eine Institution, die auf dem Weg durch die Zeit und damit wandelbar ist“ (Vorwort). Es handelt sich um den unveränderten Wiederabdruck von zweiundzwanzig zum Teil aus Vorträgen erwachsenen Aufsätzen der Jahre 1969–1996 aus drei Forschungsgebieten:

Drei Beiträge sind dem Thema „Gregorianische Reform“, genauer dem Umkreis der Tübinger Doktordissertation („Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert“ [Tübingen 1963]) und Habilitationsschrift („Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen“ [Köln-Graz 1968]) Klaus Ganzers zuzuordnen; sie greifen in gewisser Weise auch thematisch ineinander: „Das Kirchenverständnis Gregors VII“ (1–15, Klaus Ganzers Antrittsvorlesung an der Theologischen Fakultät Trier von 1968), „Das Römische Kardinalkollegium“ (16–42) und „Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts“ (43–121).

Sechzehn Beiträge sind dem Thema Kirchenreform und Konzil von Trient gewidmet. Auf ihnen liegt nicht nur das Schwergewicht der vorliegenden Aufsatzsammlung, sondern sie beleuchten in der Vielfalt ihrer thematischen Aspekte zu-

gleich auch eindrucksvoll den eigentlichen Forschungsschwerpunkt, dem sich Klaus Ganzer zuwandte, als er sich mit seiner Berufung auf den Würzburger Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 1972 für die Mitarbeit an dem von Sebastian Merkle (im Auftrag der Görres-Gesellschaft) begonnenen großen Editionsunternehmen „Concilium Tridentinum“ entschied. Der von ihm damals übernommene Abschlußband dieses Unternehmens ist inzwischen vollendet und befindet sich derzeit im Druck. Die Aufsätze aber, in der Hauptsache aus den Quellen gearbeitet, sind einer Fülle von Einzelproblemen gewidmet, beginnend mit der monastischen Reform des späten 15. Jh.s und dem Stellenwert des Studiums in ihr, aufgezeigt an der Theologie des Johannes Trithemius (122–158). In den folgenden Aufsätzen geht es u. a. um die Behandlung des Problems der Anathemzahlung auf dem Tridentinum (233–265), um die konziliare Ekklesiologie (266–282) und die scharfen ekklesiologischen Auseinandersetzungen während der dritten Konzilsperiode im Widerstreit gallikanischer und römischer Primatsauffassung (282–335), um das Seminardekret, seine Entstehung und Bedeutung (475–487), und um die Frage, ob und inwieweit das Konzil regulierend auf die Volksfrömmigkeit eingewirkt hat (488–498). Es werden Persönlichkeiten vorgestellt, die das Konzilsgeschehen direkt oder am Rande beeinflusst haben, und am Beispiel Clemens' VIII. (1592–1605) die päpstlichen Bemühungen um die Durchführung der tridentinischen Reformbeschlüsse und die ihnen entgegenstehenden vielschichtigen Hindernisse geschildert (519–537). Schließlich wird in einem letzten Beitrag zu diesem Themenkreis anhand der Geschäftsordnungen der drei neuzeitlichen Konzilien (Trient, Vatikanum I und II) die ekklesiologisch grundlegende Frage nach dem Teilnahmerecht am Konzil und dem Vorschlagsrecht im Konzil untersucht, mit dem Ergebnis, daß auf dem Vatikanum II in dieser und anderer Beziehung zwei unterschiedliche ekklesiologische Konzeptionen, „eine kollegiale und eine ganz auf den päpstlichen Primat zentrierte“, ohne Ausgleich nebeneinanderstanden bzw. miteinander konkurrierten, ein Tatbestand, der im Hinblick auf ein künftiges Konzil wiederum zahlreiche Fragen zur Geschäftsordnung offenläßt (538–565). Klaus Ganzer erweist sich in allen diesen Beiträgen als ausgezeichnete Kenner des Tridentinums, der den Konzilsverlauf prägenden

Persönlichkeiten, der Hintergründe und politischen Implikationen und vor allem der theologischen Ausrichtung des Konzils, das letztlich – so mit Recht seine Kritik – „an der, wie man glaubte, altbewährten Scholastik“ festhielt und vom Humanismus beeinflusste innerkatholische Strömungen, weil sich diese mit reformatorischen Auffassungen berührten, ablehnte. „So wurden diese fruchtbaren [bibeltheologischen] Ansätze konfessionalistischen Tendenzen geopfert“; man orientierte sich theologisch wie Frömmigkeitsgeschichtlich „stark rückwärts ...“, zum Mittelalter hin“: teils aus Ängstlichkeit, teils aus mangelndem Verständnis der theologischen Auffassungen Luthers, insbesondere aber, weil den Vätern des Konzils, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, jegliches Gespür für die dogmengeschichtliche Problematik fehlte (517) – dies war katholischerseits wohl mit das entscheidende, verhängnisvoll lange nachwirkende theologische Defizit. Klaus Ganzers hier zusammengestellte Tridentinums-Beiträge sind eine wichtige Ergänzung und auch Vertiefung der Position Hubert Jedins in dessen großer „Geschichte des Konzils von Trient“. Manche der aufgeworfenen Fragen erscheinen in durchaus neuem Licht.

Die drei letzten Beiträge des Bandes sind der Geschichte der Würzburger Theologischen Fakultät gewidmet: ihrer überaus spannungsreichen Entwicklung im 19. Jh., als man im Rahmen der damaligen innertheologischen und innerkirchlichen Auseinandersetzungen die Fakultät zwischenzeitlich zu einer „Filiale der römischen Jesuiten“ (so Ignaz von Döllinger) umfunktionierte (566–619), und drei herausragenden, je auf ihre Weise in die „Modernismus“-Kontroverse verwickelten Gelehrtenpersönlichkeiten dieser Fakultät: Albert Ehrhard und Herman Schell (620–695) sowie Sebastian Merkle, hier unter dem Aspekt seines spezifischen Beitrags zur Revision des traditionellen katholischen Lutherbildes (696–714).

Im einzelnen auf alle diese Beiträge näher einzugehen, ist im Rahmen dieser Rezension nicht möglich. Doch sollen wenigstens die drei ersten, thematisch ineinandergreifenden mittelalterlichen Beiträge inhaltlich kurz vorgestellt werden. Sie gehören, wie oben erwähnt, Klaus Ganzer früher Schaffensperiode an und betreffen den Komplex „Gregorianische Reform“, eine Thematik von bekanntlich weitreichender innerkirchlicher Konsequenz. Denn die „Gregorianische Reform“ – von der der Investiturstreit lediglich ei-

nen Teilaspekt darstellt – bezeichnet den grundlegenden Wendepunkt in der Verfassungsentwicklung der westlichen, lateinischen Kirche, in der Hauptsache ermöglicht durch die zum nämlichen Zeitpunkt erfolgte Trennung von der östlichen, griechischen Kirche. Erst jetzt, da der Bischof von Alt-Rom als Patriarch des Westens keinen gleichrangigen „Konkurrenten“ (gemäß can. 6. des Konzils von Nizäa 325 und can. 3 des Konzils von Konstantinopel 381) mehr neben sich hatte, konnten immer wieder einmal erhobene, je nach den Umständen von Fall zu Fall, partiell auch zur Geltung gebrachte, aber doch bislang nie allgemein anerkannte päpstlich-primatiale Ansprüche, gipfelnd im exorbitanten „*Dictatus papae*“ Gregors VII., nach und nach in der (mit dem Patriarchat des Westens identischen) lateinischen Kirche durchgesetzt werden: gelang es, Patriarchenamt und „*Petrusamt*“ so sehr zu verschmelzen, daß die (kirchlich gesetzten) Rechte des ersten schließlich als Ausfluß des (als Stiftung göttlichen Rechts verstandenen) letzteren erschienen, mit fortschreitender Wirkung bis zu den entsprechenden dogmatischen Definitionen des Ersten Vatikanums und ihrer rechtlichen Umsetzung im *Codex Iuris Canonici* von 1917/18 (bzw. 1983). Es handelt sich somit um eine Thematik von höchster Aktualität.

Nach dem durch Heinrich III. herbeigeführten Ende des „*Saeculum obscurum*“ und dem Aufbruch des Reformpapsttums, das sich alsbald (wieder) über die Stadt Rom erhob und (mit Leo IX.) seinen kirchlichen Führungsanspruch geltend machte, entwickelte Gregor VII. ein neues, durchaus revolutionäres Kirchenverständnis, eine – wie Klaus Ganzer in seinem Beitrag „Das Kirchenverständnis Gregors VII.“ (1969) differenziert herausarbeitet – stark juristisch ausgeprägte „*Eklesiologie*“ mit dem päpstlichen Primat als Angelpunkt und konstituierendem Prinzip. Gewiß: „Vieles war schon durch Leo den Großen und andere Päpste, vor allem auch durch Pseudo-Isidor, grundgelegt worden“ (15). Aber Gregor VII. suchte in seinem Kampf um Emanzipation der Kirche von den laikalen Gewalten – im Ringen der beiden Gewalten *sacerdotium* und *imperium* um ihre rechte Zuordnung – sein ekklesiologisches Konzept mit kompromißloser Konsequenz durchzusetzen, und dessen juristische Akzentuierung wurde in der Folge für die – vor allem von Kanonisten entfaltete – hoch- und spätmittelalterliche Kirchenlehre bestimmend.

Im Zuge der vom Reformpapsttum eingeleiteten kirchlichen Reformbewegung vollzog sich auch (wiederum beginnend mit Leo IX.) eine Umwandlung des aus drei Gruppen – den 7 „*Lateranensischen Bischöfen*“, den 28 *Kardinalpresbytern* der römischen Titelkirchen und den 7 *Pfalz- und 12 Regionardiakonen* – sich zusammensetzenden Kardinalats von einer stadtrömischen Einrichtung mit vornehmlich liturgisch-pastoraler Funktion zu einem universalkirchlichen Kolleg im Range eines päpstlichen Senats, sich ankündigend zunächst durch die Berufung reformeifriger Männer von außen, „*ex diversis provinciis*“ (Bonizo), in die ersten Gruppe und durch Zuweisung gesamt-kirchlicher Aufgaben an sie. Klaus Ganzer zeichnet in seinem Beitrag „Das Römische Kardinalkollegium“ (1974) die ganz im Zeichen der „*Gregorianischen Reform*“ sich vollziehende Entwicklung des Kardinalats anhand der Quellen bis zum Ende des 12. Jh.s nach. In ihrem Verlauf wuchsen die drei Ordines der Kardinäle zum *einen* Kardinalkollegium zusammen, reservierten sich die Kardinäle aller drei Ordines (in denen das Mönchtum eine bedeutende Rolle spielte) nicht nur das ausschließliche Recht der Papstwahl (endgültig seit der Mitte des 12. Jh.s), sondern gewannen auch im „*Konsistorium*“ als fester Institution im Gefüge der zur nämlichen Zeit ebenfalls im Ausbau befindlichen kuralen Verwaltung entscheidenden Einfluß in allen Bereichen der päpstlichen Regierung. Andererseits galt bis zum Pontifikat Alexanders III. die Stellung eines römischen Kardinals und eines Bischofs in einem auswärtigen Bistum als nicht miteinander vereinbar mit der Folge, daß ein zum Bischof ernannter Kardinal aus dem Kardinalkollegium ausscheiden mußte, dem Bischofsamt also höherer Rang zuerkannt wurde als der Würde eines Kardinalpresbyters oder -diakons. Erst unter Alexander III. wurden römischer Kardinalat und auswärtiges Bischofsamt kompatibel, „beginnt sich das Kardinalat über den Episkopat zu erheben“ (42).

Zu den wichtigsten Programmpunkten der Reformbewegung gehörte u.a. die Forderung nach „*kanonischer Wahl*“ der Bischöfe, und zwar mit der Tendenz nach völliger Ausschaltung der Laien von der Wahl, was in der Folge die Herausbildung fester geistlicher Wahlkollegien (nach dem römischen Vorbild) begünstigte. Klaus Ganzer verfolgt in seinem Beitrag „Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts“ (1971/72)

wiederum anhand der Quellen zunächst die Entwicklung der kanonistischen Lehre über die Wählerschaft des Bischofs vom *Decretum Gratiani* (um 1140) über die wichtigsten Dekretisten der bolognesischen, der französisch-rheinischen und der anglonormannischen Schule des 12. Jh.s bis zu den Dekretalisten des 13. Jh.s. Sodann stellt er die bei den Dekretisten, zunehmend unter dem Einfluß der päpstlichen Dekretalengesetzgebung, bereits gegen Ende des 12. Jh.s ausgebildete und von den Dekretalisten bekräftigte Theorie, die – in Sanktionierung einer tatsächlichen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung – auf ein ausschließliches Bischofswahlrecht der Kathedralkapitel hinauslief, der Praxis in den Erzbistümern Trier und Köln gegenüber. Diese aber zeigt in den beiden benachbarten Sprengeln einen verschiedenen Verlauf. Während in Trier die Reduzierung des Wählerkreises auf das Domkapitel zu Beginn des 13. Jh.s und somit in etwa konform mit den Aussagen der zeitgenössischen Dekretisten abgeschlossen war, endete in Köln die Mitwirkung von Laien, vor allem des Adels, an der Erzbischofswahl erst in der ersten Hälfte des 13. Jh.s. An beiden Orten aber war der Ausschluß der nicht zum Domkapitel gehörenden Gruppen (die sich jedoch auf anderem Weg wieder Einflußmöglichkeiten verschafften) nicht Folge eines direkten päpstlichen Eingreifens, sondern „Ergebnis eines [aber doch gregorianisch-päpstlich angestoßenen und im Wormser Konkordat von 1122 grundgelegten] zähen Ringens der Domherren ... um die alleinige Zuständigkeit ... als Wähler des Bischofs“ und „als oberstes Beratergremium in den Angelegenheiten der bischöflichen Verwaltung“ (118). – Bleibt nur anzumerken, daß beide Zuständigkeiten den Domkapiteln inzwischen sukzessive wieder *de iure* entzogen worden sind: das Bischofswahlrecht (von wenigen sehr eingeschränkten Ausnahmen abgesehen) definitiv durch den CIC von 1917/18, der die weltweite freie Ernennung von Bischöfen dem Papst reserviert (can. 329 § 2), die Zuständigkeit als „*senatus et consilium*“ des Bischofs durch den revidierten CIC von 1983 (vgl. can. 495 § 1).

Der Band enthält neben einem Verzeichnis der Ersterscheinungsorte der abgedruckten Beiträge (715f.) die Bibliographie Klaus Ganzers (ohne Rezensionen) 1963–1995 (717–721) sowie dankenswerterweise ein Personen- und Ortsregister (72–740) – alles in allem eine ebenso würdige wie wertvolle wissen-

schaftliche Festgabe; sie gereicht gleicherweise dem Jubilar wie den Herausgebern zur Ehre.

München

Manfred Weitlauff

Koschorke, Klaus (Hrg.): „*Christen und Gewürze*“. *Konfrontation und Interaktion kolonialer und indigener Christentumsvarianten* (= Studien zur Außereuropäischen Christentumsgeschichte), Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1998, 298 S., kt., ISBN 3-525-55960-7.

Der vom Münchener Kirchenhistoriker Koschorke herausgegebene Band eröffnet eine neue Reihe – Studien zur Außereuropäischen Christentumsgeschichte (Asien/Afrika, Lateinamerika)/*Studies in the History of Christianity in the Non-Western World* (Asia, Africa, Latin America) (4) – und ist die Veröffentlichung der Beiträge eines Symposiums in Freising (14.–16. 2. 1997). Anders als der deutschsprachige Titel vermuten läßt, sind 11 der 19 Beiträge in englischer Sprache abgefaßt (darunter auch der des Herausgebers). Während einige Beiträge sich damit begnügen, allgemein bekannte und erforschte Tatbestände zu referieren, stellen andere auch wissenschaftlich beachtenswerte Beiträge dar. Die Einschränkung der neuen Reihe auf Asien, Afrika und Lateinamerika ist nicht ganz einleuchtend, zumindest Ozeanien müßte ebenso berücksichtigt werden, viele historische Prozesse in Nordamerika (der im vorliegenden Band enthaltene Beitrag von Gründer durchbricht mit seinen Ausführungen zu den Franzosen und Engländern in Nordamerika denn auch die geographische Bestimmung der Reihe) und Australien sind vergleichbar und doch eindeutig „außereuropäisch“. So scheint hinter der geographischen Eingrenzung der Reihe ein Weltbild zu stehen, das sich etwa durch den Beitrag von Kim Yong-Bock zum Verhältnis von japanischem Imperialismus zur christlichen Bewegung in Korea auf seine Stimmigkeit hin befragen lassen muß. Was die Herausgeber wollen, ist dennoch erkennbar: sie wollen die „Christentumsvarianten“ (daneben benutzt der Herausgeber auch „Christentumsformationen“, (19) der früher sogenannten Dritten Welt zum Gegenstand eines „Gesprächsforums für Christentumshistoriker“ machen. Die „akademische Disziplin Kirchengeschichte“ behandle nur einen immer geringer werdenden „Ausschnitt der Weltchristenheit“. Daß die akademische Aufarbeitung